## 1001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

## Bericht

## des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (940 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Anderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes hat eine Neufestlegung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark in einigen Teilstrecken zum Gegenstand. Der Verlauf der im Entwurf genannten Grenzabschnitte soll künftighin durch Grenzpläne mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit bestimmt werden. Diese Grenzpläne sind als Anlage integrierender Bestandteil der gemäß Art. 3 Abs. 2 des B.-VG. zu erlassenden übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der durch die Grenzänderung betroffenen Länder.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1968 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Gratz unter Berücksichtigung eines von den Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongeleingebrachten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (940 der Beilagen) samt zwei Anlagen mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1968

Neumann Berichterstatter Probst Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 940 der Beilagen

Im § 1 hat das Wort "endgültig" zu entfallen.